

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

DRUCKSACHE 6/4603

Die Drucksache wurde vom
Urheber zurückgezogen.

Gesetzentwurf

der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Titel: **Gesetz zur Wiederherstellung einer verfassungsmäßigen Besoldung der
Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter im Freistaat Sachsen**

Dresden, den 19. März 2016



i.V.
Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

Vorblatt

1. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf soll eine verfassungsrechtlich gebotene Besoldung für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Freistaat Sachsen wieder hergestellt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17. November 2015 die Besoldungsordnung A des Besoldungsgesetzes des Freistaates Sachsen in erheblichen Teilen für verfassungswidrig erklärt. Vorausgegangen waren Verfassungsbeschwerden, die eine Unteralimentierung sächsischer Beamtinnen und Beamter, insbesondere für die Jahre nach der Streichung der Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) ab 2011 beanstandeten. Zuvor hatte das Bundesverfassungsgericht bereits mit Beschluss vom 05. Mai 2015 die Besoldung für Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt für in wesentlichen Teilen als verfassungswidrig erklärt. Der Entscheidung zu Grunde lag die Annahme, dass die Besoldungsanpassungen nicht zu weit von der Einkommensentwicklung in der Gesamtbevölkerung abgekoppelt werden sein dürfen.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht Maßstäbe entwickelt, an denen sich eine rechtskonforme Besoldung zu orientieren hat. Diese Maßstäbe wurden mit der Entscheidung vom 17. November 2015 auch auf die Besoldungsgruppe A übertragen. Die Summe der einzuhaltenden Kriterien spiegelt dabei die Untergrenze des gerade noch zulässigen Handelns durch den Gesetzgeber wider. Selbst das Einhalten der Kriterien garantiert zwar eine verfassungsrechtlich zulässige, gleichwohl keineswegs gute Besoldung der Beamtinnen und Beamten.

Für Sachsen wurde der Kriterienkatalog insbesondere deswegen nicht eingehalten, da die Streichung der Jahressonderzahlung zu einer erheblichen Verletzung des Alimentationsgrundsatzes führte. Die Besoldungsordnung A ist somit zumindest für das Jahr 2011 verfassungswidrig. Der Gesetzgeber ist damit in der Pflicht, eine amtsangemessene Alimentation seiner Beamtinnen und Beamten rückwirkend zu gewährleisten. Dies muss durch eine Anpassung des Sächsischen Besoldungsgesetzes umgesetzt werden.

Auch wenn die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes nur die Besoldungsgruppen A und R betreffen, ist davon auszugehen, dass die Grundsätze sich auf die anderen Besoldungsgruppen übertragen lassen. Zudem ist ein Ausgleich nicht nur für das beanstandete Jahr 2011, sondern auch für die Folgejahre zu vollziehen. Es ist anzunehmen, dass sich die Besoldung zwar vielleicht noch an der Untergrenze des gerade noch verfassungsrechtlich zulässigen bewegt, allerdings keineswegs ein für einen attraktiven öffentlichen Dienst erforderliches Maß erreicht. Der Gesetzentwurf intendiert daher eine Regelung für die Jahre 2011 bis 2015 und vor allem für die Zukunft.

Die einbringende Fraktion hat sich bereits im Jahr 2010 gegen die komplette Streichung der Jahressonderzahlung ausgesprochen. Mit dem Übergang nahezu aller einschlägigen

beamtenrechtlichen Vorschriften in das sächsische Landesrecht durch das 2013 verabschiedete Dienstrechtsneuordnungsgesetz hat die einbringende Fraktion jedoch als einzige Fraktion nicht mehr nur die bloße Wiedereinführung des Jahressonderzahlungsgesetzes gefordert, sondern vielmehr eine – prozentual reduzierte – Umlage auf die Grundbesoldung vorgeschlagen. Dies wurde in den Haushaltsverhandlungen 2015/16 ebenfalls noch einmal in dieser Form beantragt.

2. Wesentlicher Inhalt

Die monatlichen Grundgehaltssätze in den Besoldungsgruppen werden rückwirkend zum 1. Januar 2011 um folgende Sätze erhöht:

bis Besoldungsgruppe A 9	75 % eines Zwölftels der ehemaligen Jahressonderzahlung (dies entspricht 63,00 Euro)
A 10 - A 12	50 % eines Zwölftels der ehemaligen Jahressonderzahlung (dies entspricht 50,00 Euro)
A 13 - A 16; C 1 - C 3; R 1, R 2; W 1, W 2, Anwärter	35 % eines Zwölftels der ehemaligen Jahressonderzahlung (dies entspricht 44,00 Euro),

Damit tritt auch die Ruhegehaltsfähigkeit der Erhöhung rückwirkend ein.

Zudem wird die Grundbesoldung auch um die entsprechenden Beträge für die Zukunft angepasst. Sie erhöhen damit den Tabellenwert der vorbenannten Besoldungsgruppen. Die Reduzierung trägt dem Umstand Rechnung, dass der 1/12-Betrag zukünftig von jeder Übernahme der Tarifierhöhung betroffen ist und somit „Zinseszinsseffekten“ unterliegt und zum anderen die Ruhegehaltsfähigkeit eintritt. Beides ist bei der normalen Jahressonderzahlung, die als Zulage gewährt wird, nicht der Fall.

3. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

4. Kosten

Die Erhöhung der Grundgehaltssätze für die vergangenen fünf Jahre erfordern einen Gesamtaufwand von ca. 100 Mio. EUR sowie einen künftigen Mehraufwand von ca. 20 Mio. EUR jährlich.

Gesetz zur Wiederherstellung einer verfassungsmäßigen Besoldung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter im Freistaat Sachsen

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zum Ausgleich des Außerkrafttretens des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung im Freistaat Sachsen erhöhen sich die Grundgehaltssätze

1. für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 um 63 Euro,

2. für die Besoldungsgruppe A 10 bis A 12 um 50 Euro,

3. für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, C 1 bis C 3 R 1, R 2, W 1, W 2 und
Anwärter um 44 Euro

der jeweils bis zum 29. Februar 2016 geltenden Monatsbeiträge. Die Erhöhung nach Satz 1 gilt ab dem 1. Januar 2011.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Die Anlage 5 (zu § 24 Absatz 1, §§ 32 und 34 Absatz 1) wird in Ziffer 1, 3 und 4 sowie die Anlagen 9 (zu § 72 Absatz 1) und 10 (zu § 89 Absatz 3) werden wie folgt gefasst:

1. Besoldungsordnung A

(zu § 24 Absatz 1, §§ 32 und 34 Abs.1)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeiträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	S t u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 855,07	1 896,80	1 941,57	1 980,32	2 022,05	2 063,83	2 105,61					
A 3	1 927,17	1 971,60	2 016,01	2 060,43	2 104,88	2 149,31	2 193,74					
A 4	1 968,07	2 020,38	2 072,68	2 124,99	2 177,28	2 229,60	2 281,90					
A 5	1 982,95	2 049,91	2 101,96	2 153,98	2 206,03	2 258,06	2 310,10	2 362,15				
A 6	2 046,12	2 103,27	2 160,40	2 217,52	2 274,65	2 331,81	2 388,95	2 446,08	2 503,20			
A 7	2 129,66	2 181,02	2 252,92	2 324,79	2 396,69	2 468,59	2 540,49	2 591,82	2 643,16	2 694,54		
A 8		2 253,96	2 315,37	2 407,50	2 499,65	2 591,78	2 683,93	2 745,35	2 806,76	2 868,20	2 929,62	
A 9		2 456,16	2 516,60	2 614,93	2 713,26	2 811,61	2 909,93	2 977,53	3 045,15	3 112,74	3 180,34	
A 10		2 617,47	2 701,47	2 827,43	2 953,44	3 079,42	3 205,42	3 289,40	3 373,39	3 457,37	3 541,36	
A 11			2 987,17	3 116,26	3 245,34	3 374,46	3 503,55	3 589,61	3 675,65	3 761,75	3 847,82	3 933,87
A 12			3 197,72	3 351,63	3 505,53	3 659,44	3 813,34	3 915,94	4 018,54	4 121,15	4 223,78	4 326,36
A 13			3 569,82	3 736,01	3 902,20	4 068,38	4 234,59	4 345,39	4 456,19	4 566,97	4 677,80	4 788,60
A 14			3 623,99	3 839,53	4 055,04	4 270,54	4 486,08	4 630,74	4 773,43	4 917,11	5 060,80	5 204,49
A 15						4 685,38	4 922,33	5 111,91	5 301,48	5 491,04	5 680,61	5 870,18
A 16						5 163,50	5 437,51	5 656,79	5 876,03	6 095,25	6 314,51	6 533,76

Gültig ab 1. März 2016

3. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeiträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	3 898,90	4 072,51	4 163,91	4 399,62	4 635,37	4 871,10	5 106,85	5 342,60	5 578,33	5 814,08	6 049,79	6 285,56
R 2			4 728,20	4 963,95	5 199,66	5 435,42	5 671,18	5 906,91	6 142,65	6 378,39	6 614,14	6 849,82

R 3	7 482,91
R 4	7 918,67
R 5	8 418,65
R 6	8 890,76
R 7	9 350,03
R 8	9 828,68

Gültig ab 1. Mai 2016

4. Besoldungsgruppe W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeiträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe			
	1	2	3	4
W 1	4 280,19	4 567,17		
W 2	5 237,04	5 501,04	5 765,03	6 029,04
W 3	5 850,43	6 197,49	6 544,56	6 891,63

Anlage 9

(zu § 72 Absatz 1)

Gültig ab 1. März 2016

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeiträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 052,47
A 6 bis A 8	1 172,94
A 9 bis A 11	1 226,82
A 12	1 366,28
A 13 oder R 1	1 432,85

Anlage 10

(zu § 89 Absatz 3)

Gültig ab 1. März 2016

Bundesbesoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeiträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 406,66	3 522,40	3 638,13	3 753,85	3 869,60	3 985,30	4 101,02	4 216,76	4 332,48	4 448,21	4 563,94	4 679,64	4 795,41	4 911,14	
C 2	3 413,86	3 598,29	3 782,75	3 967,19	4 151,62	4 336,06	4 520,48	4 704,91	4 889,35	5 073,79	5 258,18	5 442,64	5 627,05	5 811,51	5 995,97
C 3	3 748,08	3 956,91	4 165,76	4 374,59	4 583,42	4 792,24	5 001,06	5 209,88	5 418,74	5 627,56	5 836,38	6 045,24	6 254,06	6 462,90	6 671,70
C 4	4 687,22	4 897,16	5 107,08	5 317,00	5 526,94	5 736,85	5 946,80	6 156,69	6 366,61	6 576,55	6 786,49	6 996,40	7 206,34	7 416,26	7 626,19

Zulagen

(Monatsbeiträge)

Dem Grund nach geregelt in	Betrag in Euro
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen	
Nummer 2b	87,21
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C2	1
	104,32

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Im Allgemeinen

Am 1. Januar 2004 trat in Sachsen das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung in Kraft, wonach den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern einmal jährlich eine Sonderzahlung in Höhe von – je nach Besoldungsstufe – 1.023 Euro, 1.200 Euro, 1.500 Euro, 1.800 Euro bzw. 350 Euro gewährt wurde. Bis dahin galten bundeseinheitliche Regelungen zur Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung und von Urlaubsgeld. Mit der Einführung der sächsischen Regelung wurde die für West- und Ostbesoldung in unterschiedlicher Höhe gewährte Sonderzahlung von 86,3 % (West) und 64,7 % (Ost) auf von 40 bis 45 % gestaffelte Sätze abgesenkt und in Festbeträgen ausgewiesen. Die mit dem Gesetz bewirkten Minderausgaben wurden damals auf insgesamt 27 Mio. Euro beziffert. Damit sollten die Besoldungs- und Versorgungsempfänger einen solidarischen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten und den veränderten sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen Rechnung tragen, hieß es u. a. in der Begründung des Gesetzes.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012, das der Landtag im Dezember 2010 verabschiedete, wurde das Sächsische Sonderzahlungsgesetz aufgehoben. Dies sei mit Blick auf die geringe Wirtschaftskraft, die hohe Arbeitslosigkeit im Freistaat Sachsen und das niedrige Bezahlungsniveau für vergleichbare Beschäftigte außerhalb des öffentlichen Dienstes gerechtfertigt, wurde die Aufhebung begründet. Die in der Kurzbegründung des Gesetzes zynisch als „Finanzierungsbeitrag der Beamten“ bezeichnete Minderausgabe belief sich auf 23 Mio. Euro jährlich.

Am 17. November 2015 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Besoldung sächsischer Beamter der Besoldungsgruppe A 10 im Jahr 2011 als mit Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) unvereinbar (siehe BVerfG, Beschl. v. 17.11.2015 – 2BvL 19/09, 2BvL 20/09, 2BvL 5/13, 2BvL 20/14, juris). Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A genügten in der Besoldungsgruppe A 10 in Sachsen im Jahr 2011 nicht, um einem Beamten nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung dieses Amtes für die Allgemeinheit einen der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards angemessenen Lebensunterhalts zu ermöglichen. Der Gesetzgeber habe bei der Festlegung der Grundgehaltssätze die Sicherung der Attraktivität des Amtes eines Beamten für entsprechend qualifizierte Kräfte, das Ansehen dieses Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Beamten geforderte Ausbildung, seine Verantwortung und seine Beanspruchung nicht hinreichend berücksichtigt. Dies ergebe sich in erster Linie aus einem Vergleich der Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzügliche etwaiger Sonderzahlungen in der Besoldungsgruppe A 10 mit der Entwicklung der Einkommen der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst, der Entwicklung des Nominallohn- und des Verbraucherindex und werde durch die Heranziehung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung bestätigt. Kollidierendes Verfassungsrecht stehe diesem Befund nicht entgegen (BVerfG aaO. Rn.115). Neben der Gesamtschau der genannten Kriterien und der Feststellung der Unteralimentation machte das Gericht

deutlich, dass wesentliche Ursache der Unteralimentation die Streichung der Sonderzahlung im Jahr 2011 war (BVerfG aaO. Rn. 140). Dies betraf im konkreten Fall des klagenden Beamten einer fiktiven Besoldungskürzung von 5,88 v.H. für das Jahr 2011 (BVerfG aaO. Rn. 122). So seien die in der Gesetzesbegründung vorgebrachten pauschalen Hinweise auf die „geringe Wirtschaftskraft“ und die „hohe Arbeitslosigkeit“ im Freistaat Sachsen keine taugliche Begründung für das Vorliegen einer Phase konjunkturellen Abschwungs im Sinne Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG (BVerfG aaO. Rn. 140). Dem Gesetzgeber des Freistaates Sachsen wurde aufgegeben, mit Wirkung spätestens vom 1. Juli 2016 an verfassungskonforme Regelungen zu treffen. Er hat bei Feststellung der Unvereinbarkeit einer Norm grundsätzlich die Verpflichtung, die Regelfolge rückwirkend verfassungsgemäß umzugestalten.

Die einbringende Fraktion hat sich gegen die bloße Wiedereinführung des Jahressonderzahlungsgesetzes und für eine – prozentual reduzierte – Umlage der ehemaligen Jahressonderzahlung auf die Grundbesoldung entschieden. Dies wurde bereits im Zuge der Dienstrechtsreform 2013 als auch in den Haushaltsverhandlungen 2015/2016 beantragt.

Die vorgeschlagene prozentuale Umlage der Sonderzahlung auf die Grundbesoldung – ein Weg den im Übrigen auch der Bund und andere Bundesländer wie Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz oder Thüringen begangen haben – hat den Vorteil, dass sie sowohl künftigen Besoldungsanpassungen unterliegt, als auch ruhegehaltstfähig ist. Diesem Vorteil wird mit einer Reduzierung eines Zwölftels der ehemaligen Jahressonderzahlung auf 75 Prozent bis Besoldungsgruppe A 9, auf 50 Prozent bei den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 und auf 35 Prozent bei den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2, W 1 und W 2 sowie Anwärtern Rechnung getragen.

II. Im Besonderen

Zu Artikel 1

Die verfassungsmäßig gebotene rückwirkende Erhöhung des Grundgehalts wird in § 19 Absatz 2 geregelt, der neu eingefügt wird. Mit dem Einleitungssatz zur Erhöhung der Grundgehaltssätze wird deutlich gemacht, dass diese dem Ausgleich des Außerkrafttretens des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung dienen. Das Grundgehalt wird für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 um monatlich 63 Euro für die Besoldungsgruppe A 10 bis A 12 um monatlich 50 Euro und für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, C 1 bis C 3 R 1, R 2, W 1, W 2 und Anwärter um monatlich 44 Euro erhöht. Die Erhöhungsbeträge entsprechen der Umlage der ehemaligen Jahressonderzahlungen in Höhe von 75 Prozent von einem Zwölftel von 1.025 Euro für die Besoldungsgruppen bis A 9, in Höhe von 50 Prozent von einem Zwölftel von 1.200 Euro für die Besoldungsgruppen bis A 10 bis A 12 sowie in Höhe von 30 Prozent von einem Zwölftel von 1.500 Euro für die Besoldungsgruppen bis A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2, W 1 und W 2. Anwärter erhalten einen ebenfalls um 44 Euro erhöhten Grundgehaltssatz, so dass die ehemalige Sonderzahlung zu mehr als 100 Prozent Eingang in die Anwärterbezüge findet. Die Erhöhung gilt für alle bis zum 29. Februar 2016

geltenden Monatsbeiträge und gilt gemäß Satz 2 ab dem 1. Januar 2011. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Um die Grundgehaltssätze für die Zukunft zu erhöhen, werden die unter § 19 Absatz 2 neuer Fassung aufgeführten Beträge auch auf die ab 1. März 2016 geltenden Grundgehaltssätze aufgeschlagen. Zu diesem Zweck erfolgt eine Anpassung der Anlage 5 (zu § 24 Absatz 1, §§ 32 und 34 Absatz 1) in Ziffer 1, 3 und 4 sowie der Anlagen 9 (zu § 72 Absatz 1) und 10 (zu § 89 Absatz 3).

Zu Artikel 2

Die Norm regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.